



Land Rheinland-Pfalz

Bekanntmachung über die Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrags für das Friseurhandwerk

Vom 29. Oktober 2021

Auf Grund des § 5 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2, 6 und 7 des Tarifvertragsgesetzes, dessen Absatz 1 durch Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe a des Gesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348), dessen Absatz 2 durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1055) und dessen Absatz 7 durch Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe d des Gesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) geändert worden sind, wird auf gemeinsamen Antrag der Tarifvertragsparteien und im Einvernehmen mit dem Tarifausschuss des Landes Rheinland-Pfalz

der Tarifvertrag über die Vergütung der Auszubildenden im Friseurhandwerk in Rheinland-Pfalz vom 24. Juni 2020 – erstmals kündbar zum 31. Juli 2021 –

abgeschlossen zwischen

dem Landesverband Friseur & Kosmetik Rheinland, Kalvarienbergstraße 1, 54595 Prüm,

einerseits

und

der ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft –, Landesbezirk Rheinland-Pfalz-Saarland, Münsterplatz 2 – 6, 55116 Mainz,

andererseits

mit Wirkung vom 1. August 2020 für allgemeinverbindlich erklärt.

Geltungsbereich des Tarifvertrags:

räumlich: Rheinland-Pfalz in den Kammerbezirken Koblenz, Rheinhessen und Trier;

fachlich: für alle Unternehmen des Friseurhandwerks und des Kosmetikgewerbes;

persönlich: für Auszubildende im räumlichen und fachlichen Geltungsbereich dieses Tarifvertrags.

Der Tarifvertrag ist in der Anlage abgedruckt.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer, für die der Tarifvertrag infolge der Allgemeinverbindlicherklärung verbindlich ist, können von einer der Tarifvertragsparteien eine Abschrift des Tarifvertrags gegen Erstattung der Selbstkosten (Papier- und Vervielfältigungs- oder Druckkosten sowie Übersendungsporto) verlangen.

Mainz, den 29. Oktober 2021

3012-0001#2020/0021-0601 624

Der Minister
für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung
des Landes Rheinland-Pfalz

Alexander Schweitzer



Anlage

**Tarifvertrag
über die Vergütung für Auszubildende im Friseurhandwerk
vom 24. Juni 2020**

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt

- a) räumlich: Rheinland-Pfalz in den Kammerbezirken Koblenz, Rheinhessen und Trier;
- b) fachlich: alle Unternehmen des Friseurhandwerks und des Kosmetikgewerbes;
- c) persönlich: für Auszubildende im räumlichen und fachlichen Geltungsbereich dieses Tarifvertrags.

§ 2

Vergütungen

Die Ausbildungsvergütungen betragen monatlich

	ab 01.08.2020	ab 01.08.2021	ab 01.08.2022	ab 01.08.2023
im 1. Lehrjahr	555,00 €	590,00 €	625,00 €	660,00 €
im 2. Lehrjahr	648,00 €	689,00 €	730,00 €	772,00 €
im 3. Lehrjahr	735,00 €	783,00 €	830,00 €	877,00 €

§ 3

Laufzeit

Der Tarifvertrag tritt am 1. August 2020 in Kraft. Er ist mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende, frühestens zum 31. Juli 2021, kündbar.

§ 4

Schlussbestimmung

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren einvernehmlich, diesen Tarifvertrag allgemeinverbindlich erklären zu lassen. Die Allgemeinverbindlichkeit ist aber keine Voraussetzung für die Gültigkeit dieses Tarifvertrags.